

Freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes.

Wien, 11. Januar.

Im Nachhange zu seinem Erlasse vom 14. August 1915 hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 11. Dezember vorigen Jahres eine Reihe von Verfügungen erlassen, denen folgendes zu entnehmen ist: Alle Unteroffiziere, die sich zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung gemeldet haben und noch nicht assentiert wurden, sind — wenn die übrigen Voraussetzungen für den freiwilligen Eintritt gegeben sind — nach § 19:6 W. G. auf eine dreijährige Präsenzdienstzeit zu assentieren.

Bereits auf Kriegsdauer assentierete Kriegsfreiwillige, die den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen wollen, sind zur Unterfertigung eines Reverses zu verhalten, in welchem sie erklären, daß die vorgenommene Assentierung nicht auf Kriegsdauer, sondern als eine solche mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenzdienst zu betrachten ist. Dieser Revers muß sowohl vom Freiwilligen als auch von einem Vertreter der Heeresverwaltung unterfertigt sein. Minderjährige haben die beglaubigte oder von der Bezirksbehörde des Aufen,altortes bestätigte, bedingungslose Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizubringen. In beiden Fällen kann jedoch die Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes nach Vollendung des dritten Präsenzdienstjahres im Sinne des § 47 W. G. übernommen werden.

Bei den bereits auf Kriegsdauer assentierten Wehrpflichtigen ist die bis zum Zeitpunkt der reversfälligen Verpflichtung zurückgelegte Dienstzeit sowohl in den dreijährigen Präsenzdienst als auch für die Erlangung der im § 47, drittelster Absatz, W. G. angeführten materiellen Begünstigungen einzurechnen.

Die Ausnahme von verheirateten Unteroffizieren des Reservebestandes usw. als freiwillig weiterdienende Unteroffiziere über die festgesetzte Maximalzahl ist nicht gestattet. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch die Bewilligung des Kriegsministeriums erbeten werden. Für

verheiratete Unteroffiziere des Präsenzstandes gelten die Bestimmungen des § 38 der Vorschrift A—36 wie bisher. Militärunteroffiziere können — wenn ihr Verbleib im Militärstande besonders vorteilhaft ist — ebenfalls zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes aufgenommen werden.

Werden verheiratete Unteroffiziere des Präsenzstandes mit verheirateten Unteroffizieren des Reservebestandes am gleichen Tage zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren überseht, so gehen sie bei der Aufnahme in diese Vormerkung den Reserveunteroffizieren voran.

Siehe freiwillig weiterdienende Unteroffiziere des Präsenzstandes im Truppenkörper (Ausfall) zur Erteilung der Ehebewilligung nach § 36, vierter Absatz, des Dienstbuches A—36 in Vormerkung, so rangieren deren Ehen vor jenen verheirateten Unteroffizieren, welchen erst die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes erteilt wird. Erstere sind daher in der Reihe der Vormerkung ohne Rücksicht auf letztere dann mit der Ehebewilligung zu befehlen, wenn in der Zahl der zur Zeit der Vormerkung bestehenden Ehen Stellen frei werden.